Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Landiag von Niederösterreich
Landiagsdirektion
Eing.: 7. APR. 1981
ZI 303 Kom, - Aussch

II/1-1359/33-81

Bearbeiter Mag.Egelseer 63 57 11 Durchwahl 2219

-7. April 15.

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Waidhofner Stadtrecht 1977 geändert wird

Hoher Landtag!

Auf Grund der Bestimmungen des Art. X des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1980, BGBI.Nr. 545, über die Änderung des Unvereinbarkeitsgesetzes, des Bezügegesetzes und anderer Rechtsvorschriften stellen ab 1. Jänner 1981 die Bezüge der Bürgermeister, Vizebürgermeister (Bürgermeisterstellvertreter) und der Stadträte der Städte mit eigenem Statut Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit dar. Da die Bestimmungen des § 16 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1972, über die Anerkennung von Werbungskosten ohne besonderen Nachweis für die Bürgermeister, Vizebürgermeister und Stadträte der Städte mit eigenem Statut nicht gelten und § 3 Ziffer 8 leg.cit. ausdrücklich bestimmt, daß ein Auslagenersatz im Sinne der Bestimmungen des § 9 des Bezügegesetzes, BGBI.Nr. 273/1972, in der Fassung des Gesetzes, BGBI.Nr. 545/1972, in der Fassung des Gesetzes, BGBI.Nr. 545/1980 von der Einkommensteuer befreit ist, ist es erforderlich, für die vorgenannten Mandatare der Städte mit eigenem Statut die Möglichkeit der Gewährung eines Auslagenersatzes durch den Gemeinderat in den Stadtrechten vorzusehen.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher, LGBI. 1005-1, haben die Bürgermeister, die unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, für den Aufwand der den Gemeinden aus Anlaß der Gewährung von Ruhe- und Versorgungsgenüssen erwächst, einen Beitrag in der Höhe von 10 v.H. von den monatlichen Entschädigungen zu leisten. Eine derartige gesetzliche Verpflichtung besteht derzeit für die Bürgermeister und Vizebürgermeister der Städte mit eigenem Statut nicht. Um nun eine Gleichstellung aller Mandatare, die Anspruch auf Ruhe- und Versorgungsgenuß haben, herbeizuführen, ist es erforderlich, in den Stadtrechten die Verpflichtung zur Leistung eines Beitrages in der Höhe von 10 v.H. der Bezüge aufzunehmen.

Darüberhinaus unterliegt dieser Beitrag nach § 16 Abs. 1 Zif. 4 Einkommensteuergesetz 1972 nicht der Einkommensteuer.

Hinsichtlich der Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen sowie der früheren Ehefrau ist eine Anpassung der Stadtrechte an die Bestimmungen der Gemeindebeamtendienstordnung erforderlich.

Neben den vorgenannten Änderungen der Stadtrechte wurde, so wie dies bereits in der NÖ Gemeindeordnung erfolgte, das Initiativ- und Anfragerecht der Gemeindemitglieder neu in die Stadtrechte aufgenommen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Artikel I

Zu Ziffer 1

§ 3 soll dahingehend ergänzt werden, daß, wie in der NÖ Gemeindeordnung, neben einem Anfragerecht auch das nach Artikel 26 und 46 der NÖ Landesverfassung 1979 vorgesehene Initiativrecht der Gemeindemitglieder in das Gesetz aufgenommen wird. Damit wird den Gemeindemitgliedern in umfassender Weise ein Recht der direkten Demokratie im Bereich der Gemeindeverwaltung zuerkannt. Der Begriff der Gemeindemitglieder soll in Hinkunft ohne Änderung seiner inhaltlichen Bedeutung von dem im Artikel 3 der NÖ Landesverfassung 1979 vorgesehene Begriff des Landesbürgers abgeleitet werden.

Zu Ziffer 2 und 4

Wegen der Bestimmungen des § 25 Abs. 1 Ziffer 4 des Einkommensteuergesetzes 1972, wonach "Bezüge" der Bürgermeister, Vizebürgermeister und Stadträte Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit darstellen, wurde anstelle des Begriffes "Funktionsgebühren" für die vorgenannten Mandatare der Begriff "Bezüge" eingeführt. Die Vergütungen der übrigen Mandatare werden weiterhin als Funktionsgebühren bezeichnet, da sie im § 29 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1972 mit dieser Bezeichnung als sonstige Einkünfte erfaßt sind.

Mit der vorgesehenen Änderung des § 15 wurde überdies die Festsetzung eines Auslagenersatzes von 25 v.H. des jeweiligen Bezuges eingeführt.

Zu Ziffer 3

Da sich hinsichtlich der 30-Tage-Frist für das Eintreten eines Mandatsverlustes Schwierigkeiten ergeben, weil die Gemeinderatssitzungen nicht in regelmäßigen Abständen stattfinden sollen die Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung in die Stadtrechte aufgenommen werden, wonach ein dreimaliges unentschuldigtes Fernbleiben von der Gemeinderatssitzung zum Mandatsverlust führen kann.

Zu Ziffer 5 und 6

Aus Gründen der Systematik sollen die Bestimmungen für die Ruhebezüge und für die Versorgungsbezüge nunmehr in eigenen Paragraphen (15a und 15b) zusammengefaßt werden, wobei eine Anpassung an das Gesetz über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher, LGBI. 1005-0, und an die Bestimmungen der Gemeindebeamtendienstordnung erfolgen soll.

Zu Ziffer 7

Die Bestimmungen des § 55 Abs. 6 können wegen der nunmehr geltenden Voranschlagsund Rechnungsabschlußverordnung (VRV) entfallen.

Artikel II

Da die Änderungen der entsprechenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1972 und des Bezügegesetzes mit 1. Jänner 1981 in Kraft getreten sind, sollen auch die gegenständlichen Bestimmungen über die Änderung der Stadtrechte mit diesem Zeitpunkt in Kraft treten.

Die Übergangsbestimmungen für die Ruhe- und Versorgungsbezüge erscheinen zur Klar-

stellung und zur Vermeidung von Härten erforderlich.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Waidhofner Stadtrecht 1977 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung Höger Landesrat

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Weren